

# EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



*Gemeinde Sumiswald  
Fortschritt hat Tradition.*

## STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG

Die in dieser Verordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform  
gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf das Strassen- und Wegereglement vom 12. Dezember 2016 die folgende

## STRASSEN- UND WEGVERORDNUNG (SWV)

### Art. 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gemeindebeiträge und Leistungen der Gemeinde an Strassen der Klasse 3.

### Art. 2

Zuständigkeit <sup>1</sup> Sämtliche Ansätze werden auf Antrag der zuständigen Kommission vom Gemeinderat jährlich überprüft und nötigenfalls neu festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Massgebend sind die bewilligten Kredite.

### Art. 3

Beiträge /  
Leistungen

<sup>1</sup> Neuanlagen und Ausbau (Art. 32 SWR):  
Belag- und Naturstrassen

- a) Beitrag von 20 % an die subventionsberechtigten Kosten von beitragsunterstützten Projekten
- b) Beitrag von 55 % an die Nettokosten von nicht beitragsunterstützten Projekten nach Abzug aller Drittbeiträge

<sup>2</sup> Baulicher und betrieblicher Unterhalt (Art. 36 SWR):

<sup>2.1</sup> Belagstrassen

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup>, maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Belagseinbau durch die Gemeinde: Betrag pro Tonne wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 280.00 pro to);
- c) Spritzteeren mit Kies durch die Gemeinde: Betrag pro Quadratmeter (m<sup>2</sup>) wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission festgelegt (momentan Fr. 13.50 pro m<sup>2</sup>).

<sup>2.2</sup> Naturstrassen (Art 37 SWR):

- a) Drittaufträge: Beitrag von Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup>, maximal jedoch 55 % der Restkosten nach Abzug aller Subventionen und Beiträge Dritter;
- b) Unentgeltlicher Kiesbezug von 24 m<sup>3</sup> pro Jahr und Kilometer (Wandkies oder gleichwertiges wiederaufbereitetes Material)
- c) Beitrag von Fr. 6.00 pro m<sup>3</sup> an die Kiestransportkosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV;
- d) Unentgeltliche Benützung des Abrandgerätes einmal pro Jahr, soweit verfügbar.

<sup>2.3</sup> Winterdienst (Art. 38 SWR):

- a) Beitrag von Fr. 0.55 pro Laufmeter unter Berücksichtigung der entsprechenden Zone gemäss Artikel 4 SWV

**Art. 4**

Topografie und  
Klima

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird unter Berücksichtigung der topografischen Lage und der meteorologischen Verhältnisse in drei Zonen eingeteilt (Anhang):

- a. Talzone, voralpine Hügelzone (Zone 1): Faktor 1,0;
- b. Bergzone I + II (Zone 2): Faktor 1,5;
- c. Bergzone III, Sömmerungsgebiet (Zone 3): Faktor 2,2.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge für den Kiestransport und den Winterdienst werden gemäss den Zonen nach Faktoren abgestuft.

#### **Art. 5**

Auflagen und  
Bedingungen

<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge können unter Auflagen gewährt werden (unter anderem das Erstellen von Querrinnen und die Vornahme von Entwässerungen oder Instandstellungsarbeiten vorgängig zu den Belagsarbeiten).

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung stellt für den Kiesbezug Bezugsscheine aus.

#### **Art. 6**

Periodizität

Die Periodizität der Gemeindebeiträge richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft sowie Boden- und Waldverbesserungen.

#### **Art. 7**

Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Es können Akontozahlungen gewährt werden.

<sup>2</sup> Entscheide gegen Beitragsleistungen können beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich und begründet angefochten werden.

#### **Art. 8**

Inkrafttreten

Die Strassenverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

Genehmigt durch den Gemeinderat am 9. Januar 2017 und rückwirkend auf 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

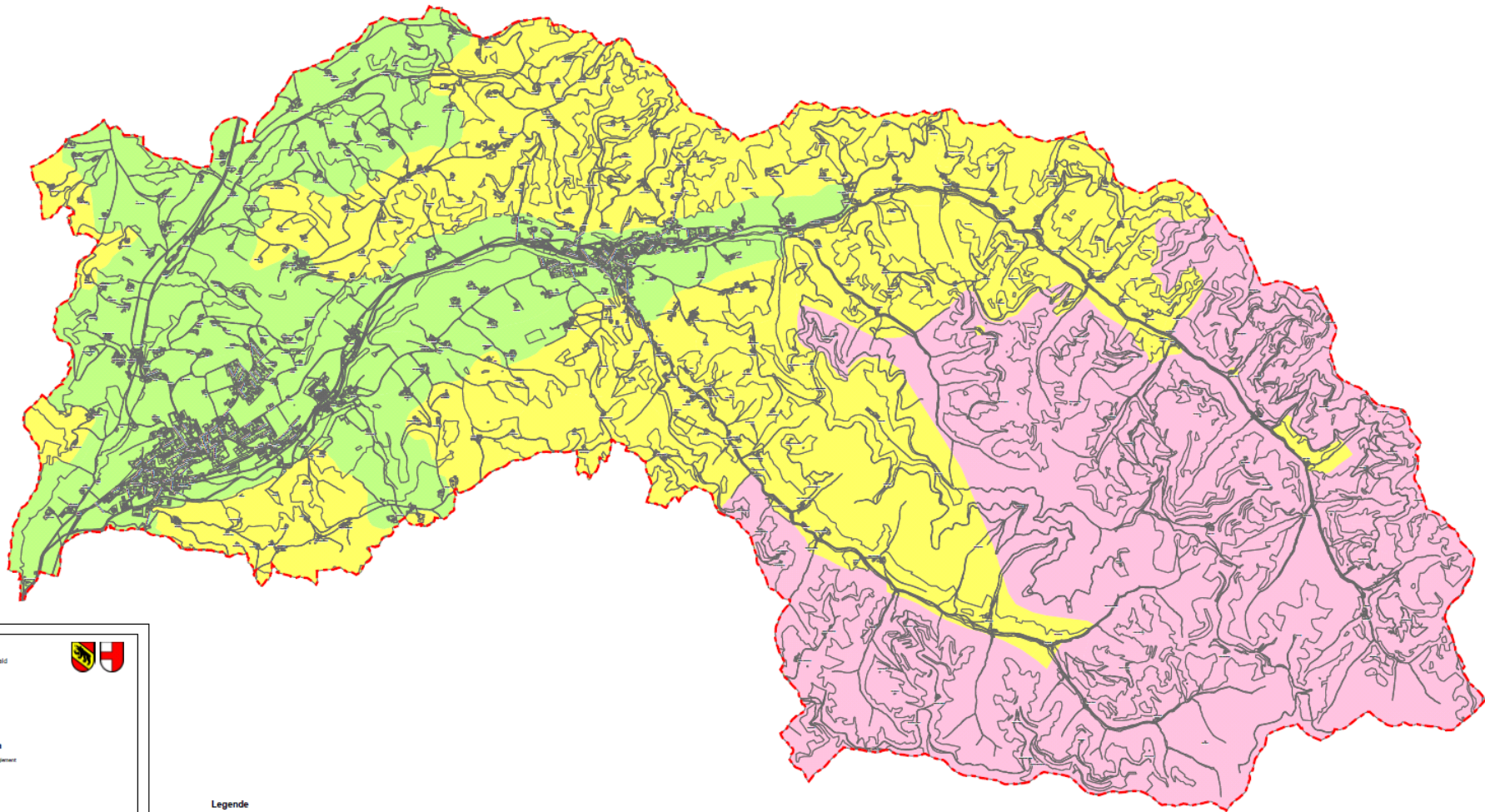
Der Sekretär:

Fritz Kohler

Martin Affolter

# ANHANG I

Plan mit der Zonenzugehörigkeit (s.a. Strassenverzeichnis)



Kanton Bern  
Gemeinde Sunniswald



**Strassenplan**  
zu Strassen- und Weggenesen

**Entwurf**

Übersicht 1:10'000

Plan-Nr. 3001/00001	Auftraggeber	Projektansteller
Datum: 07. Mai 2014		
Zeichn.: 3001/00001		
Auftraggeber	Beauftragende/r	
	Ansprechpartner	
	Telefon	
	Fax	
	E-Mail	



**Legende**

Talzone, Hügelzone	Zone 1	Faktor 1
Bergzone I + II	Zone 2	Faktor 1.5
Bergzone III, Sommerungelände	Zone 3	Faktor 2.2